

**Richtlinien für die Förderung der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Rastatt,
der Kleingartenvereine und Obst- und Gartenbauvereine in Rastatt
(Vereinsförderrichtlinien für "Grüne Vereine")**

1. PRÄAMBEL
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
3. VERFAHREN
4. ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG
5. SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG
6. INKRAFTTRETEN

1 PRÄAMBEL

In Anerkennung der Bedeutung der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Rastatt, der Kleingartenvereine und der Rastatter Obst- und Gartenbauvereine in ihrer umweltbezogenen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion fördert die Stadt Rastatt die Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Förderung der Vereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Mit dieser Richtlinie werden Vereine gefördert, die ihren tatsächlichen Sitz und Wirkungsbereich in Rastatt haben und folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Der Verein im Sinne der Präambel muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen sein.
- 2.2 Die Mitgliedschaft muss jedermann zugänglich sein.
- 2.3 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.
- 2.4 Der Verein muss zahlendes Mitglied eines Dachverbands sein und die Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorweisen.
- 2.5 Der Verein muss jährlich mindestens 50 Mitglieder – die Mehrheit davon muss Rastatter Einwohner sein – vorzugsweise über die bestätigten Verbandsmeldungen nachweisen. Bei der Bezirksgruppe der Gartenfreunde Rastatt sind die Mitglieder der Kleingartenvereine zu berücksichtigen.

3 VERFAHREN

Eine Förderung erhalten diejenigen Vereine, die durch Gemeinderatsbeschluss in die Förderung nach dieser Richtlinie mit aufgenommen sind bzw. für die Übergangsregelungen beschlossen wurden.

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, die Kassenführung und Jahresabschlüsse einzusehen, die notwendigen Nachweise zu verlangen und sich von der richtigen Verwendung der Zuschüsse zu überzeugen. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus Erhebungen durchführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt bzw. die erwünschten Nachweise nicht erbracht, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt. Ein gewährter Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt verlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

Neu gegründete Vereine werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Vor einer Gremiumsentscheidung müssen neu gegründete Vereine, die Fördermittel in Anspruch nehmen möchten, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinien nachweisen und die hierfür erforderlichen Unterlagen über einen Zeitraum von drei Jahren vollständig vorlegen.

Vereinsgründungen infolge von Fusionen oder Ausgliederungen von Teilen des Vereins werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit der Verein noch keine Förderung erhalten hat und der Gemeinderat dies so beschließt.

4 ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

Die Gewährung von Jubiläumsgaben und die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen inkl. Räumlichkeiten im Haus der Vereine, sowie die kostenlose Überlassung der BadnerHalle, von Aulen, Festplätzen, Sport- und Mehrzweckhallen erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung für die in die Förderung aufgenommenen Vereine analog der jeweils gültigen Förderrichtlinien für Kultur- und Sportvereine. Die jeweiligen Anträge sind beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung zu stellen.

5 SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG

Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss für die Bezirksgruppe der Gartenfreunde Rastatt

Für die Abwicklung der Bezuschussung der Rastatter Kleingartenvereine erhält die Bezirksgruppe der Gartenfreunde Rastatt einen allgemeinen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 100 € jährlich.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten zum 08.07.2014 in Kraft.